

Richtlinie betreffend Übertritt in die Sekundarschule und Wechsel in der Sekundarschule (Umstufungen)

vom 1. Juni 2019

Gestützt auf § 24 Abs. 4 und § 26 Abs. 3 der Verordnung des Regierungsrates über die Volksschule (RB 411.111) erlässt das Departement für Erziehung und Kultur ergänzende Bestimmungen zum Übertritt in die Sekundarschule und zu Wechseln in der Sekundarschule (Umstufungen).

A. Zweck

Die Richtlinie regelt den Übertritt von der Primarschule an die Sekundarstufe I. Sie dient der Chancengerechtigkeit aller Schülerinnen und Schüler im Kanton Thurgau.

B. Übertritt in die Sekundarschule

1. Der Antrag der Klassenlehrperson auf die Zuteilung zu einem Typ oder Leistungszug richtet sich nach einer Gesamtbeurteilung des Kindes im Rahmen eines professionellen Ermessensentscheids. Dieser orientiert sich für die Zuteilung zum Typ an folgenden Faktoren:

- a)
Überfachliches Potenzial
 - Begabungen
 - Lern-/Arbeitsverhalten
 - Sozialverhalten
 - Körperliche und kognitive Entwicklung
 - Auffassungsgabe

- b)
Fachliches Potenzial
 - Deutsch
 - Mathematik
 - Natur, Mensch, Gesellschaft

Die Fächer werden gleichwertig gewichtet. Das alleinige Abstellen auf einen Notendurchschnitt ist nicht statthaft.

Auf eine weitere Differenzierung der Faktoren und Vorgaben durch die Schulgemeinden ist zu verzichten.

Der Antrag auf Zuteilung für die in Niveaus geführten Fächer orientiert sich an den jeweilig erbrachten Leistungen und dem Entwicklungspotenzial.

2. Die für die Sekundarschule verantwortliche Schulgemeinde informiert die Erziehungsberechtigten über das Übertrittsverfahren und ihr Leistungssystem (Leistungstypen, Niveaus und Leistungszüge).
3. Die Beurteilung muss einen grösseren Zeitraum umfassen. Bei einem Schul- oder Lehrpersonenwechsel (z.B. bei Umzug oder Versetzungen) während der 6. Klasse ist nach Möglichkeit Rücksprache mit der vormaligen Klassenlehrperson zu nehmen und deren Leistungsbeurteilung angemessen mit zu berücksichtigen.
4. Der Antrag ist den Erziehungsberechtigten bis Ende März schriftlich zu unterbreiten. Die Klassenlehrperson bietet zur Begründung des Antrags eine Besprechung an.
5. Sind die Erziehungsberechtigten mit dem Antrag nicht einverstanden, kann eine Übertrittsprüfung (Koordinierte Aufnahmeprüfung - KAP) absolviert werden. Der Kanton stellt den Schulen eine verbindlich zu verwendende Prüfung zur Verfügung. Die Zuteilung richtet sich nach dem Prüfungsergebnis.

C. Wechsel in der Sekundarschule (Umstufungen)

6. Umstufungen sind Wechsel in andere Typen, Niveaus oder Leistungszüge innerhalb des Regelbereichs der Sekundarschule.
7. Sie erfolgen in der Regel auf den Beginn eines Semesters. Die Schulgemeinde kann weitere Termine vorsehen. Ein Wechsel zu anderen Terminen ist im Einverständnis mit den Erziehungsberechtigten möglich.
Bei Sekundarschulen ohne äussere Typengliederung oder ohne Niveauführung können Umstufungen jederzeit vorgenommen werden.
8. Umstufungen können beantragt werden durch die Erziehungsberechtigten, die Klassenlehrperson, den Schüler oder die Schülerin und bei Leistungszügen, die sich auf ein Fach beschränken, durch die für das Fach verantwortliche Lehrperson.
9. Vorgesehene Umstufungen sind dem Schüler oder der Schülerin sowie den Erziehungsberechtigten frühzeitig, in der Regel einen Monat im Voraus, anzuzeigen. Die für den Antrag zuständige Lehrperson bietet eine Besprechung an.

3/3

10. Für Umstufungen bezüglich Typ gelten die Beurteilungsmodalitäten nach Ziff. 1. Da Mathematik als Niveaufach geführt wird, muss dieses fachliche Potenzial zwar mitberücksichtigt, aber nicht zwingend gleichwertig gewichtet werden. Umstufungen bezüglich Typ ausschliesslich aufgrund der Niveaueinteilungen sind unzulässig.
11. Umstufungen werden mit Entscheid angeordnet. Es ist stets die Beurteilung der verantwortlichen Lehrperson einzuholen.
12. Bei einem Wechsel aus dem Typ mit grundlegenden Anforderungen in den Typ mit erweiterten Anforderungen kann ein Schuljahr wiederholt werden, wenn angenommen werden kann, dass die Schulleistungen auf Dauer genügen werden. Im Übrigen ist eine Repetition dann sinnvoll, wenn dadurch Leistungsprobleme oder Rückstände in der persönlichen Entwicklung möglichst beseitigt werden können. Dabei wird ein ausgewiesener Lern- und Leistungswille vorausgesetzt. In der Sekundarschule ist nur eine Repetition möglich.

D. Schlussbestimmungen

13. Die Sekundar- oder Volksschulgemeinden erlassen ein Einstufungs- und Promotionsreglement Sekundarstufe I.
14. Die Richtlinie tritt per 1. Juni 2019 in Kraft. Die Umsetzung erfolgt ab Schuljahr 2019/20.
15. Sie ersetzt die Richtlinie betreffend Übertritte an die Sekundarschule und Wechsel in der Sekundarschule (Umstufungen) vom 1. März 2018.

Departement für Erziehung und Kultur
Die Departementschefin



Monika Knill